



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Fischereiausschuss

2013/0307(COD)

23.1.2014

STELLUNGNAHME

des Fischereiausschusses

für den Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und
Lebensmittelsicherheit

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des
Rates über die Prävention und die Kontrolle der Einbringung und Verbreitung
invasiver gebietsfremder Arten
(COM(2013)0620 – C7-0264/2013 – 2013/0307(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Chris Davies

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Schätzungsweise gibt es in der Europäischen Union mehr als 12 000 Tier- und Pflanzenarten, die hier ursprünglich nicht beheimatet waren. Diese Zahl ist weiter steigend, weil Menschen reisen, der Handel zunimmt und das Klima sich wandelt. In etwa 10-15 % der Fälle können sich diese Arten rasch und ungehindert vermehren, was gravierende wirtschaftliche und ökologische Folgen hat.

Der Folgenabschätzung der Kommission lässt sich entnehmen, dass diese Schäden und der Produktionsverlust bereits Kosten von bis zu 12 Mio. Euro jährlich verursacht haben. Zudem sind die Folgen für die biologische Vielfalt schwerwiegend. Das Problem weitet sich aus, auch über die Grenzen hinweg, und erfordert ein koordiniertes Vorgehen. Die Vorschläge der Kommission heben darauf ab, der Ausbreitung dieser Arten Einhalt zu gebieten, sie zu vernichten und sie erforderlichenfalls zu kontrollieren.

Es soll einvernehmlich eine Liste invasiver gebietsfremder Arten erstellt werden, die weder in die EU eingeschleppt noch hier gehalten, verkauft, gezüchtet oder in die Umwelt freigesetzt werden dürfen. Die Mitgliedstaaten können, falls erforderlich, Notfallmaßnahmen zur Eindämmung dieser Arten ergreifen und sollen Aktionspläne erarbeiten, mit denen solche Arten an der Ausbreitung bei uns gehindert und bereits eingeschleppte Arten bekämpft werden. Sie werden auch verpflichtet, eine Reihe von Maßnahmen zur Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme zu treffen.

Da davon auch der Handel betroffen sein wird, gibt es vermutlich bei Fragen, die den Binnenmarkt und die WTO betreffen, Klärungsbedarf.

Im Rat dürfte es wohl keinen Widerstand gegen das Vorgehen der Kommission geben, obschon die Kosten und die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen durchaus nicht unumstritten sind.

Im Europäischen Parlament ist der Umweltausschuss in dieser Angelegenheit federführend. Im Entwurf der Stellungnahme beschränkt sich der Verfasser daher darauf, Vorschläge für Sachverhalte zu machen, die für die Meeresumwelt oder die Aquakultur relevant sein dürften.

Ein erster wichtiger Schritt wäre, den Vorschlag der Kommission dahingehend zu ändern, dass die Zahl der EU-weit als von Bedeutung eingestuften Arten nicht mehr auf 50 begrenzt wird. Dieses Vorgehen ist völlig willkürlich und widerspricht der eigenen Einschätzung der Kommission, wonach es uns teuer zu stehen kommen würde, dieses Problem nicht in Angriff zu nehmen. Allein in Belgien sollen beispielsweise 28 Pflanzenarten am besten überhaupt nicht gepflanzt werden dürfen. Es sind zwar durchaus Prioritäten zu setzen, doch sollte sich die Union bei der Aufstellung der Liste auf die besten verfügbaren Gutachten eines wissenschaftlichen Beirats stützen.

Einige in Teilen der Europäischen Union natürlich vorkommende Arten könnten zu einem Problem werden, wenn sie in Mitgliedstaaten mit anderen klimatischen Gegebenheiten freigesetzt werden. Hier sollten nach Meinung des Verfassers dieselben Einschränkungen und Handlungsmaximen gelten wie für gebietsfremde Arten.

Handelsschiffe aus aller Welt, die ihr Ballastwasser abgelassen haben, sind maßgeblich für die Einschleppung gebietsfremder Arten in die aquatische Umwelt verantwortlich. Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Entwurfs einer Stellungnahme haben erst vier Mitgliedstaaten das Übereinkommen über die Kontrolle von Schiffballastwasser unterzeichnet. Das Parlament sollte darauf drängen, dass in einer konzertierten Aktion alle Küstenstaaten der EU davon überzeugt werden, dem Übereinkommen beizutreten.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Fischereiausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Da es sehr viele invasive gebietsfremde Arten gibt, ist sicherzustellen, dass die Untergruppe solcher Arten, die als von EU-weiter Bedeutung angesehen werden, Priorität erhält. Daher sollte eine Liste von invasiven gebietsfremden Arten erstellt werden, die als von EU-weiter Bedeutung gelten. **Ein** invasive gebietsfremde Art sollte dann als von EU-weiter Bedeutung angesehen werden, wenn der Schaden, den sie in den betroffenen Mitgliedstaaten verursacht, so bedeutend ist, dass er spezielle Maßnahmen rechtfertigt, deren Anwendungsbereich die gesamte Union erfasst, und zwar auch diejenigen Mitgliedstaaten, die noch nicht betroffen sind oder sogar aller Wahrscheinlichkeit nach nicht betroffen sein werden. Damit die Untergruppe invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung in einem angemessenen Umfang bleibt, sollte die Liste nach einem stufenweisen Ansatz erstellt werden, **wobei die Anzahl invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung zunächst auf die oberen 3 % der etwa 1500 invasiven gebietsfremden Arten in Europa begrenzt wird** und

Geänderter Text

(10) Da es sehr viele invasive gebietsfremde Arten gibt, ist sicherzustellen, dass die Untergruppe solcher Arten, die als von EU-weiter Bedeutung angesehen werden, Priorität erhält. Daher sollte eine Liste von invasiven gebietsfremden Arten erstellt werden, die als von EU-weiter Bedeutung gelten. **Eine** invasive gebietsfremde Art sollte dann als von EU-weiter Bedeutung angesehen werden, wenn der Schaden, den sie in den betroffenen Mitgliedstaaten verursacht, so bedeutend ist, dass er spezielle Maßnahmen rechtfertigt, deren Anwendungsbereich die gesamte Union erfasst, und zwar auch diejenigen Mitgliedstaaten, die noch nicht betroffen sind oder sogar aller Wahrscheinlichkeit nach nicht betroffen sein werden. Damit die Untergruppe invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung in einem angemessenen Umfang bleibt, sollte die Liste nach einem stufenweisen Ansatz erstellt werden, **und es sollten** diejenigen Arten im Mittelpunkt stehen, die erhebliche wirtschaftliche Schäden – einschließlich Schäden infolge des Verlusts an Biodiversität – verursachen

diejenigen Arten im Mittelpunkt stehen, die erhebliche wirtschaftliche Schäden - einschließlich Schäden infolge des Verlusts an Biodiversität - verursachen oder voraussichtlich verursachen werden.

oder voraussichtlich verursachen werden.

Begründung

Die Begrenzung der Anzahl der invasiven gebietsfremden Arten von EU-weiter Bedeutung würde zu einer ineffizienten Umsetzung der Rechtsvorschriften führen.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(15) Die Kriterien für die Auflistung invasiver gebietsfremder Arten, die als von EU-weiter Bedeutung angesehen werden, sind das Hauptinstrument für die Anwendung der neuen Bestimmungen. Die Kommission wird ihr Möglichstes tun, um innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Rechtsakts dem Ausschuss einen Vorschlag für eine auf diesen Kriterien basierende Liste vorzulegen. Die Kriterien sollten eine Risikobewertung gemäß den geltenden Bestimmungen der WTO-Übereinkommen über die Einführung von Handelsbeschränkungen für Arten umfassen.

Geänderter Text

(11) Die Kriterien für die Auflistung invasiver gebietsfremder Arten, die als von EU-weiter Bedeutung angesehen werden, sind das Hauptinstrument für die Anwendung der neuen Bestimmungen. Die Kommission wird ihr Möglichstes tun, um innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Rechtsakts dem Ausschuss einen Vorschlag für eine auf diesen Kriterien basierende Liste vorzulegen. Die Kriterien sollten eine Risikobewertung gemäß den geltenden Bestimmungen der WTO-Übereinkommen über die Einführung von Handelsbeschränkungen für Arten umfassen. ***Festgelegt werden diese Kriterien von einem Gremium, das aus Sachverständigen besteht, die von Kommission, Rat und Europäischem Parlament benannt werden.***

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Einige Arten, die in der Union invasiv sind, können in manchen EU-Regionen in äußerster Randlage heimisch sein und umgekehrt. In der Mitteilung der Kommission „Die Regionen in äußerster Randlage: eine Chance für Europa“¹⁸ wurde anerkannt, dass die bemerkenswerte biologische Vielfalt der Regionen in äußerster Randlage die Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen zur Prävention und zur Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten in diesen Regionen erfordern, wie sie im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und unter Berücksichtigung des Beschlusses 2010/718/EU des Europäischen Rates vom 29. Oktober 2010 zur Änderung des Status der Insel Saint-Barthélemy gegenüber der Europäischen Union¹⁹ und des Beschlusses 2012/419/EU des Europäischen Rates vom 11. Juli 2012 zur Änderung des Status von Mayotte gegenüber der Europäischen Union²⁰ definiert sind. Daher sollten alle Vorschriften dieser neuen Bestimmungen auf die EU-Regionen in äußerster Randlage Anwendung finden, ausgenommen diejenigen, die sich auf invasive gebietsfremde Arten von EU-weiter Bedeutung beziehen, die in diesen Regionen heimisch sind. Um den erforderlichen Schutz der biologischen Vielfalt in diesen Regionen zu ermöglichen, müssen die betreffenden Mitgliedstaaten zudem als Ergänzung zu der Liste invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung für ihre Regionen in äußerster Randlage spezielle Listen invasiver gebietsfremder Arten erstellen, auf die die neuen Bestimmungen ebenfalls Anwendung finden sollten.

Geänderter Text

(15) Einige Arten, die in der Union invasiv sind, können in manchen EU-Regionen in äußerster Randlage heimisch sein und umgekehrt. In der Mitteilung der Kommission „Die Regionen in äußerster Randlage: eine Chance für Europa“¹⁸ wurde festgestellt, dass die bemerkenswerte biologische Vielfalt der Regionen in äußerster Randlage die Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen zur Prävention und zur Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten in diesen Regionen erfordern, wie sie im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und unter Berücksichtigung des Beschlusses 2010/718/EU des Europäischen Rates vom 29. Oktober 2010 zur Änderung des Status der Insel Saint-Barthélemy gegenüber der Europäischen Union¹⁹ und des Beschlusses 2012/419/EU des Europäischen Rates vom 11. Juli 2012 zur Änderung des Status von Mayotte gegenüber der Europäischen Union²⁰ definiert sind. Daher sollten alle Vorschriften dieser neuen Bestimmungen auf die EU-Regionen in äußerster Randlage Anwendung finden, ausgenommen diejenigen, die sich auf invasive gebietsfremde Arten von EU-weiter Bedeutung beziehen, die in diesen Regionen heimisch sind. Um den erforderlichen Schutz der biologischen Vielfalt in diesen Regionen zu ermöglichen, müssen die betreffenden Mitgliedstaaten **in allen geeigneten Fällen** zudem als Ergänzung zu der Liste invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung für ihre Regionen in äußerster Randlage spezielle Listen invasiver gebietsfremder Arten erstellen **und aktualisieren**, auf die die neuen

Bestimmungen ebenfalls Anwendung finden sollten. ***Diese Liste kann jederzeit ergänzt werden und wird immer dann überarbeitet, wenn festgestellt wird, dass neue invasive gebietsfremde Arten eine Gefahr darstellen. Einige gebietsfremde Arten, die in der Union invasiv sind, können in manchen Regionen der EU und in Regionen in äußerster Randlage heimisch sein und umgekehrt.***

¹⁸ COM(2008)0642 endg.

¹⁹ ABl. L 325 vom 9.12.2010, S. 4.

²⁰ ABl. L 204 vom 31.7.2012, S. 131.

¹⁸ COM(2008)0642 endg.

¹⁹ ABl. L 325 vom 9.12.2010, S. 4.

²⁰ ABl. L 204 vom 31.7.2012, S. 131.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Sehr viele invasive gebietsfremde Arten werden unabsichtlich in die Union eingeschleppt. Die Pfade einer unabsichtlichen Einschleppung müssen daher kontrolliert werden. Angesichts der relativ begrenzten Erfahrungen auf diesem Gebiet müsste bei den diesbezüglichen Maßnahmen ein stufenweiser Ansatz verfolgt werden. Die Maßnahmen sollten freiwillige Maßnahmen (z. B. die in den Leitlinien der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation für die Kontrolle und Bekämpfung des Biofouling von Schiffen vorgeschlagenen Maßnahmen) und verbindliche Maßnahmen umfassen und an die Erfahrungen anknüpfen, die in der Union und in den Mitgliedstaaten bei der Kontrolle bestimmter Pfade gewonnen wurden, einschließlich der im Rahmen des Internationalen Übereinkommens zur

Geänderter Text

(20) Sehr viele invasive gebietsfremde Arten werden unabsichtlich in die Union eingeschleppt. Die Pfade einer unabsichtlichen Einschleppung müssen daher kontrolliert werden. Angesichts der relativ begrenzten Erfahrungen auf diesem Gebiet müsste bei den diesbezüglichen Maßnahmen ein stufenweiser Ansatz verfolgt werden. Die Maßnahmen sollten freiwillige Maßnahmen (z. B. die in den Leitlinien der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation für die Kontrolle und Bekämpfung des Biofouling von Schiffen vorgeschlagenen Maßnahmen) und verbindliche Maßnahmen umfassen und an die Erfahrungen anknüpfen, die in der Union und in den Mitgliedstaaten bei der Kontrolle bestimmter Pfade gewonnen wurden, einschließlich der im Rahmen des Internationalen Übereinkommens zur

Kontrolle und Behandlung von Ballastwasser und Sedimenten von Schiffen festgelegten Maßnahmen.

Kontrolle und Behandlung von Ballastwasser und Sedimenten von Schiffen festgelegten Maßnahmen.
Folglich sollte die Kommission alles daran setzen, dass die Mitgliedstaaten das Übereinkommen ratifizieren, indem sie u. a. dafür sorgt, dass die Minister der Mitgliedstaaten sich untereinander austauschen können. Ungeachtet der Bestimmungen von Artikel 11 über Aktionspläne der Mitgliedstaaten erstattet die Kommission drei Jahre nach der erfolgten Umsetzung der Verordnung Bericht über die Umsetzung der oben genannten freiwilligen Maßnahmen und legt gegebenenfalls legislative Vorschläge vor, wie diese Maßnahmen in das Unionsrecht übernommen werden können. Im Falle von Verzögerungen bei der Inkraftsetzung des Übereinkommens ersucht die Kommission um koordinierte Maßnahmen seitens der Mitgliedstaaten, der nicht der EU angehörigen Schifffahrtsnationen und der internationalen Schifffahrtsorganisationen zwecks Erlass von Maßnahmen zur Verhütung der unabsichtlichen Einschleppung gebietsfremder Arten über diesen konkreten Pfad.

Begründung

Zum Zeitpunkt der Niederschrift hatten laut Folgenabschätzung der Kommission erst vier Mitgliedstaaten das Übereinkommen ratifiziert; gleichwohl hieß es im Bericht des Instituts für eine europäische Umweltpolitik (IEEP) an die Kommission aus dem Jahre 2010, dass die Freisetzung unbehandelten Ballastwassers und Ablagerungen am Schiffsrumpf bei Weitem die wichtigsten Vektoren für das unbeabsichtigte Einschleppen gebietsfremder Arten sind. Sollten freiwillige Maßnahmen nicht greifen, sollte die Kommission die Ergreifung gesetzlicher Maßnahmen prüfen.

Änderungsantrag 5

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27 a (neu)**

(27a) Die Umsetzung dieser Verordnung – insbesondere in Bezug auf die Erstellung und Aktualisierung der Liste der invasiven gebietsfremden Arten von EU-weiter Bedeutung, die Elemente der Risikoabschätzung, die Dringlichkeitsmaßnahmen und Maßnahmen zur sofortigen Tilgung kurz nach erfolgter Einschleppung – sollte auf fundierten wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen. Dies erfordert die wirksame Einbeziehung von fachkompetenten Mitgliedern der Wissenschaftsgemeinschaft. Daher sollte eine aktive regelmäßige Konsultation mit Wissenschaftlern angestrebt werden, vor allem im Wege der Einrichtung eines Fachgremiums („Wissenschaftlicher Beirat“), das der Kommission beratend zur Seite gestellt wird.

Begründung

Wissenschaftliche Beratung durch Sachverständige aus dem jeweiligen Fachbereich gewährleistet eine wirksame und kohärente Umsetzung der Rechtsvorschriften.

Änderungsantrag 6

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3**

(3) „invasive gebietsfremde Arten von EU-weiter Bedeutung“: invasive gebietsfremde Arten, deren nachteilige Auswirkungen für so erheblich eingeschätzt wurden, dass sie ein konzertiertes Vorgehen auf EU-Ebene gemäß Artikel 4 Absatz 2 erfordern;

(3) „invasive gebietsfremde Arten von EU-weiter Bedeutung“: invasive gebietsfremde Arten, **unabhängig davon, ob es sich um in der EU nichtheimische Arten handelt oder um Arten, die in bestimmten Regionen der Union heimisch sind, woanders aber nicht vorkommen, oder taxonomische Gruppen von Arten**, deren nachteilige Auswirkungen für so erheblich eingeschätzt wurden, dass sie ein

konzertiertes Vorgehen auf EU-Ebene
gemäß Artikel 4 Absatz 2 erfordern;

Begründung

In einigen Fällen dürften Arten, die in einer Region der Union heimisch sind, in einer anderen nichtheimisch, also invasiv sein; folglich sollten die Bestimmungen für solche Arten ein nach Mitgliedstaaten differenziertes Vorgehen vorsehen. Werden auch taxonomische Gruppen von Arten mit ähnlichen Anforderungen an ihre Umwelt auf der Unionsliste erfasst, dürfte damit unterbunden werden, dass der Handel sich verlagert; außerdem dürfte sich die Durchführung der Verordnung einfacher gestalten.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16a) „absichtliche Freisetzung“: den Vorgang der Einbringung eines Organismus in die Umwelt – zu welchem Zweck auch immer – ohne die zur Verhütung seines Entkommens und seiner Ausbreitung erforderlichen Maßnahmen.

Begründung

Zusätzliche Definition in Einklang mit den Änderungen in Änderungsantrag 12 (Artikel 10 Absatz 1).

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) Sie sind nach vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen für das Gebiet der Union (ohne die Regionen in äußerster Randlage) gebietsfremd;

(a) Sie sind nach **den besten und neuesten** vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen für das Gebiet der Union (ohne die Regionen in äußerster Randlage) gebietsfremd;

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) sie sind nach vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen in der Lage, unter den vorherrschenden oder absehbaren Bedingungen des Klimawandels überall in der Union (ohne die Regionen in äußerster Randlage) eine lebensfähige Population zu etablieren und sich auszubreiten;

Geänderter Text

(b) sie sind nach **den besten und neuesten** vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen in der Lage, unter den herrschenden oder absehbaren Bedingungen des Klimawandels überall in der Union (ohne die Regionen in äußerster Randlage) eine lebensfähige Population zu etablieren und sich auszubreiten;

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Bei invasiven Arten von EU-weiter Bedeutung, die in manchen Regionen der Union heimisch sind, in anderen hingegen nicht, können die Mitgliedstaaten bei der Kommission einen Antrag auf Ausnahme von den Bestimmungen gemäß Artikel 7 Absatz 1 stellen. Eine solche Ausnahme wird genehmigt, sobald die Kommission die beigebrachten Nachweise geprüft hat, die u. a. Folgendes umfassen:

a) den Nachweis, dass die Art in dem Mitgliedstaat entweder heimisch ist und/oder nicht invasiv;

b) den Nachweis, dass der Mitgliedstaat gemäß dem Vorsorgeprinzip und nach Möglichkeit in Absprache mit anderen beteiligten Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen getroffen hat, damit die Art

sich nicht auf andere Regionen der Union ausbreitet, in denen sie als invasive Bedrohung gelten könnte.

Begründung

In Fällen, in denen ein Mitgliedstaat in seinem Hoheitsgebiet eine Art als invasive Art identifiziert hat, die in einem anderen Mitgliedstaat jedoch heimisch oder nicht invasiv ist, sollte letzterer bei der Eindämmung dieser Art differenziert vorgehen können, sofern er sich an bestimmte Verpflichtungen hält.

Änderungsantrag 11

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

4. Die Liste gemäß Absatz 1 umfasst höchstens 50 Arten, einschließlich etwaiger aufgrund von Dringlichkeitsmaßnahmen gemäß Artikel 9 hinzukommender Arten.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 12

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

4a. Ausnahmen, die in Einklang mit Artikel 4 Absatz 3a genehmigt werden, unterliegen einer Bewertung durch die Kommission, die jährlich erfolgt. Bei dieser Bewertung ist dem Rat des nach Artikel 21a eingesetzten wissenschaftlichen Beirats Folge zu leisten.

Geänderter Text

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) eine Beschreibung der derzeitigen Verteilung der Art mit Angabe, ob die Art in der Union oder in benachbarten Ländern bereits vorkommt;

Geänderter Text

(e) eine Beschreibung der derzeitigen Verteilung der Art mit Angabe, ob die Art **als heimische oder gebietsfremde Art** in der Union oder in benachbarten Ländern bereits vorkommt;

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

(g) eine **quantifizierte Vorausschätzung** der **Schadenskosten** auf EU-Ebene, **die die Bedeutung für die Union belegt und weitere Maßnahmen rechtfertigt, da die Gesamtschäden die Kosten von Schadensbegrenzungsmaßnahmen überwiegen würden**;

Geänderter Text

(g) eine **Bewertung** der **potenziellen Kosten** auf EU-Ebene;

Begründung

Die durch invasive gebietsfremde Arten bedingten potenziellen Risiken und Kosten lassen sich kaum quantifizieren.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe h

(h) eine Beschreibung der möglichen Verwendungen der Art und der **aus diesen Verwendungen erwachsenden** Vorteile.

(h) eine Beschreibung der möglichen Verwendungen der Art und der **sich daraus eventuell ergebenden** Vorteile.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Im Falle von invasiven gebietsfremden Arten, bei denen es sich nicht um invasive gebietsfremde Arten von EU-weiter Bedeutung handelt, bei denen die Mitgliedstaaten aufgrund ***vorliegender wissenschaftlicher*** Erkenntnisse aber davon ausgehen (***selbst wenn dies nicht vollständig erwiesen ist***), dass die nachteiligen Auswirkungen ihrer Freisetzung und Ausbreitung für ihr nationales Hoheitsgebiet von Bedeutung sind („invasive gebietsfremde Arten von Bedeutung für Mitgliedstaaten“), untersagen die Mitgliedstaaten die ***zu welchem Zweck auch immer erfolgende*** absichtliche Freisetzung dieser Arten in die Umwelt (***d. h. den Vorgang der Einbringung eines Organismus in die Umwelt***) ***ohne die zur Verhütung ihres Entkommens und ihrer Ausbreitung erforderlichen Maßnahmen.***

Geänderter Text

1. Im Falle von invasiven gebietsfremden Arten, bei denen es sich nicht um invasive gebietsfremde Arten von EU-weiter Bedeutung handelt, bei denen die Mitgliedstaaten aufgrund ***der besten verfügbaren wissenschaftlichen*** Erkenntnisse aber davon ausgehen, dass die nachteiligen Auswirkungen ihrer Freisetzung und Ausbreitung für ihr nationales Hoheitsgebiet von Bedeutung sind („invasive gebietsfremde Arten von Bedeutung für Mitgliedstaaten“), untersagen die Mitgliedstaaten die absichtliche Freisetzung dieser Arten in die Umwelt.

Begründung

Begriffsbestimmungen sind in Artikel 3 aufzunehmen.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) die Verteilung der in ihrem Hoheitsgebiet vorkommenden invasiven gebietsfremden Arten von EU-weiter Bedeutung;

Geänderter Text

(b) die Verteilung der in ihrem Hoheitsgebiet ***und ihren Süß- und Meeresgewässern*** vorkommenden invasiven gebietsfremden Arten von EU-

weiter Bedeutung ***einschließlich der Informationen über deren Wanderverhalten und Reproduktionsmuster;***

Begründung

Diese Informationen dienen anderen Mitgliedstaaten als Informationsquelle über die potenziellen Risiken bestimmter invasiver gebietsfremder Meeresarten.

Änderungsantrag 18

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(fa) Maßnahmen zur Information der Öffentlichkeit über das Vorhandensein einer gebietsfremden Art und jedwede Maßnahmen, die die Bürger zu ergreifen haben.

Begründung

Vielfach können auch die Bürger etwas dazu beitragen, dass sich gebietsfremde Arten nicht weiter ausbreiten. Die Mitgliedstaaten sollten die Öffentlichkeit daher unbedingt durch entsprechende Informationen auf dem Laufenden halten.

Änderungsantrag 19

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 21a

Wissenschaftlicher Beirat

1. Die Kommission richtet einen wissenschaftlichen Beirat ein, der sich aus unabhängigen Wissenschaftlern zusammensetzt, die speziell im Bereich Prävention und Kontrolle der

Einschleppung gebietsfremder invasiver Arten Erfahrung haben. Dieser Beirat ist insbesondere mit folgenden Aufgaben betraut:

a) Er untersucht, welche neuen invasiven Arten von EU-weiter Bedeutung es geben könnte, und macht Vorschläge, welche dieser Arten auf die Liste der Union zu setzen sind;

b) er prüft die Risikobewertungen der Mitgliedstaaten;

c) er prüft die Anträge der Mitgliedstaaten auf Ausnahme von den in Artikel 4 Absätze 1 und 2 verankerten Bestimmungen gemäß Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a und Absatz 4 Buchstabe a.

Begründung

Wissenschaftliche Beratung durch Sachverständige aus dem jeweiligen Fachbereich gewährleistet eine wirksame, kohärente und erfolgreiche Umsetzung und Kontrolle der Rechtsvorschriften.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 21b

Wissenschaftliche Prüfgruppe

1. Hiermit wird eine wissenschaftliche Prüfgruppe eingesetzt.

Die wissenschaftliche Prüfgruppe ist für die Vorbereitung der Stellungnahme verantwortlich, die von der Kommission und dem Ausschuss im Sinne von Artikel 22 berücksichtigt werden muss, und zwar in Bezug auf Folgendes:

(a) Erstellung und Aktualisierung der Liste invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung;

(b) wissenschaftliche und technische Fragen betreffend die Arten der in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b genannten zulässigen spezifischen Nachweise und die Anwendung der in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a bis h festgelegten Elemente, einschließlich der für die Prüfung dieser Elemente anzuwendenden Methode gemäß Artikel 5 Absatz 2;

(c) Risikobewertungen gemäß Artikel 5 Absatz 1;

(d) die für die Union zu ergreifenden Dringlichkeitsmaßnahmen nach Artikel 9 Absatz 4 in Bezug auf invasive gebietsfremde Arten, die nicht in der Liste gemäß Artikel 4 Absatz 1 aufgeführt sind;

(e) sämtliche sonstigen auf Ersuchen der Kommission oder der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten vorgebrachten wissenschaftlichen oder technischen Fragen, die sich aus der Durchführung dieser Verordnung ergeben.

2. Die Mitglieder der wissenschaftlichen Prüfgruppe werden von der Kommission auf der Grundlage ihrer für die Wahrnehmung der in Absatz 1 definierten Aufgaben relevanten Erfahrungen und Fachkenntnisse ernannt, wobei auf eine geografische Ausgewogenheit zu achten ist, die der Vielfalt der wissenschaftlichen Probleme und Lösungsansätze innerhalb der EU gerecht wird. Die Anzahl der Mitglieder wird von der Kommission nach Maßgabe der jeweiligen Erfordernisse festgelegt.

Begründung

Die erfolgreiche Umsetzung dieser Verordnung, insbesondere im Hinblick auf Präventivmaßnahmen, erfordert die Einsetzung eines unabhängigen wissenschaftlichen beratenden Gremiums. Wissenschaftliche und technische Beratung sind erforderlich, um voraussagen zu können, welche Organismen eventuell eingeschleppt werden und problematisch werden könnten. Daher sollte eine aus unabhängigen wissenschaftlichen und technischen Sachverständigen zusammengesetzte Gruppe eingesetzt werden. Die wichtigsten Aufgaben dieser Gruppe bestehen in der Abfassung von Stellungnahmen zu jenen Arten, die

auf die Liste gesetzt werden sollten, und in der Prüfung von Risikoeinschätzungen.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Öffentlichkeitsbeteiligung

Geänderter Text

Beteiligung der Öffentlichkeit und der betroffenen Akteure sowie Austausch von Informationen

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Um den wirksamen und transparenten Austausch von Informationen über die Umsetzung verschiedener Aspekte der Verordnung zu erleichtern, richtet die Kommission ein regelmäßig tagendes Forum über invasive gebietsfremde Arten ein, das zusammengesetzt ist aus Vertretern der Mitgliedstaaten, den betroffenen Industriezweigen und Sektoren sowie nichtstaatlichen Organisationen, die sich für Umwelt- und Tierschutz engagieren.

Insbesondere berücksichtigt die Kommission die Empfehlungen des Forums bei der Erstellung und Aktualisierung der Liste nach Artikel 4 Absatz 1 und in Bezug auf die Dringlichkeitsmaßnahmen nach Artikel 9 Absatz 4, die in Bezug auf invasive gebietsfremde Arten, die nicht in der Liste gemäß Artikel 4 Absatz 1 aufgeführt sind, für die Union erlassen werden. Ferner nutzt sie das Forum, um den

***Informationsaustausch in Bezug auf die
Verbreitung solcher Arten und mögliche
Vorgehensweisen, einschließlich humaner
Kontrollmethoden, zu fördern.***

Begründung

Betroffene Beteiligte sollten die Gelegenheit haben, an der Erstellung der Liste der Arten von EU-weitem Interesse sowie an der Konzeption von Maßnahmen zur Förderung von Prävention und Verabschiedung humaner Kontrollmethoden mitzuarbeiten. Um einen effizienten und aktiven Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten, den betroffenen Industriezweigen und Sektoren, den in diesem Bereich engagierten nichtstaatlichen Organisationen und der Kommission zu gewährleisten, ist ein transparent ausgestaltetes Forum erforderlich.

VERFAHREN

Titel	Prävention und Kontrolle der Einbringung und Verbreitung invasiver gebietsfremder Arten
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2013)0620 – C7-0264/2013 – 2013/0307(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 12.9.2013
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	PECH 12.9.2013
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Chris Davies 23.9.2013
Prüfung im Ausschuss	17.10.2013
Datum der Annahme	22.1.2014
Ergebnis der Schlussabstimmung	+ : 13 - : 7 0 : 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	John Stuart Agnew, Antonello Antinoro, Alain Cadec, Chris Davies, João Ferreira, Carmen Fraga Estévez, Pat the Cope Gallagher, Dolores García-Hierro Caraballo, Isabella Lövin, Gabriel Mato Adrover, Guido Milana, Maria do Céu Patrão Neves, Ulrike Rodust, Raúl Romeva i Rueda, Struan Stevenson, Isabelle Thomas, Jarosław Leszek Wałęsa
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Izaskun Bilbao Barandica, Ole Christensen, Jens Nilsson